

RS Lvwg 2019/4/29 LVwG-AV-988/001-2018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.04.2019

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

29.04.2019

Norm

NAG 2005 §11

NAG 2005 §30 Abs1

ASVG §293

MRK Art8

Rechtssatz

Der Tatbestand des § 30 Abs 1 NAG ist ua dann erfüllt, wenn sich der Ehegatte zur Erteilung eines Aufenthaltstitels auf eine Ehe beruft, obwohl kein gemeinsames Familienleben im Sinne des Art 8 EMRK geführt wird. Dabei erfordert § 30 Abs 1 NAG nicht, dass die Ehe – quasi in Missbrauchsabsicht – zu dem Zweck geschlossen wurde, einen Aufenthaltstitel zu erlangen, sondern dass zum Zeitpunkt der Entscheidung der Behörde oder des Verwaltungsgerichtes kein gemeinsames Familienleben im Sinne des Art 8 EMRK (mehr) geführt wird.

Schlagworte

Fremden- und Aufenthaltsrecht; Rot-Weiß-Rot-Karte-plus; Erteilungsvoraussetzung; Aufenthaltsehe; öffentliches Interesse;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2019:LVwG.AV.988.001.2018

Zuletzt aktualisiert am

02.07.2019

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noel.gv.at>